Q&A

Reform des Nachrichtendienstrechts

25.11.2026

BPtK
Klosterstraße 64, 10179 Berlin
Tel.: 030. 278 785 - 0
info@bptk.de
www.bptk.de

1. Was macht der Bundesnachrichtendienst und das Bundesamt für Verfassungsschutz?

Der Bundesnachrichtendienst (BND) ist der Auslandsnachrichtendienst des Bundes (im Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes). Er sammelt und wertet Informationen über das Ausland aus, die für die Außen- und Sicherheitspolitik Deutschlands bedeutsam sind. Die Informationsgewinnung muss nicht physisch im Ausland stattfinden, auch im Inland können hierfür relevante Informationen gesammelt werden.
Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ist der Inlandsnachrichtendienst des Bundes. Es sammelt und wertet insbesondere Informationen über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit von Bund und Ländern sowie über bestimmte geheimdienstliche Tätigkeiten für fremde Mächte aus. Das bedeutet, es kann beispielsweise um Terrorismus, Spionage oder extremistische Aktivitäten gehen.

2. Was ändert die Nachrichtendienstreform für die Psychotherapie?

Der Bundestag hat am 13. November 2026 Änderungen am bereits bestehenden BND-Gesetz und am Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) beschlossen. Das Gesetz soll nach Zustimmung des Bundesrats zum 1. Januar 2027 in Kraft treten. Unter anderem erweitert das Gesetz die Befugnisse der Nachrichtendienste im Bereich der Onlinedurchsuchungen. Im Kontext einer psychotherapeutischen Praxis wären dies etwa die geheime Onlinedurchsuchung von Praxis-IT-Systemen und der elektronischen Patientenakte (ePA), in denen vertrauliche Therapieinhalte und Diagnosen dokumentiert sind. Beide Gesetze erlaubten schon zuvor auch gegenüber einer Psychotherapeut*in und anderen Heilberufen nachrichtendienstliche Überwachungsmaßnahmen. Mit der Reform wurde der Schutz psychotherapeutischer Vertraulichkeit gegenüber der bisherigen Rechtslage in beiden Gesetzen verbessert. Das ist ein Erfolg der berufspolitischen Bemühungen. Wir hatten uns in zahlreichen Gesprächen mit Vertreter*innen der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages nachdrücklich für einen umfassenden Schutz psychotherapeutischer Vertraulichkeitsbeziehungen eingesetzt Dennoch bleiben Schutzlücken bestehen, die die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) weiterhin kritisiert.

Änderungen im BND-Gesetz:

- Die gezielte Erhebung von Daten aus psychotherapeutischen Vertraulichkeitsbeziehungen ist grundsätzlich unzulässig.
- Geschützt sind alle psychotherapeutischen Berufsgruppen.
- Auch das Praxispersonal.
- Unzulässig erhobene vertrauliche Daten müssen grundsätzlich gelöscht werden.

- Es gibt enge Ausnahmen: beispielweise die Psychotherapeut*in ist selbst beteiligt oder es liegt eine erhebliche Gefahr für beispielsweise Leib und Leben vor.
- Weitere Verbesserung: Mehr Kontrolle durch den Unabhängigen Kontrollrat. Vorabkontrolle zur Prüfung der Zulässigkeit der Maßnahmen im Ausnahmefall gegenüber der Psychotherapeut*in durch den Unabhängigen Kontrollrat (gerichtsähnliches Kontrollorgan) und Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitung in den Abläufen und Strukturen der Nachrichtendienste durch das administrative Kontrollorgan.

Änderungen im Bundesverfassungsschutzgesetz:

- Psychotherapeut*innen und andere Heilberufe sind weiterhin nicht von dem absoluten Schutzbereich von Berufsgeheimnisträger*innen – anders als Rechtsanwält*innen und Seelsorger*innen – umfasst.
- Verbesserung: mehr Kontrolle durch den Unabhängigen Kontrollrat. Vorabkontrolle zur Prüfung der Zulässigkeit der Maßnahmen des Bundesverfassungsschutzes gegenüber Psychotherapeut*innen durch den Unabhängigen Kontrollrat (gerichtsähnliches Kontrollorgan) und Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitung in den Abläufen und Strukturen durch das administrative Kontrollorgan.

3. Was ist der Unabhängige Kontrollrat?

Der Unabhängige Kontrollrat besteht aus zwei Kontrollorganen – dem gerichtsähnlichen und dem administrativen Kontrollorgan. Das gerichtsähnliche Kontrollorgan prüft bestimmte eingriffsintensive Maßnahmen grundsätzlich vorab. Das gilt zum Beispiel, wenn die Maßnahmen Psychotherapeut*innen in ihrer Funktion als Berufsgeheimnisträger*in oder ihre Vertraulichkeitsbeziehung zu ihrer Patient*in betreffen könnten. Seine Mitglieder sind größtenteils Richter*innen und bei ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Das administrative Kontrollorgan steht unter Leitung einer Person mit Befähigung zum Richteramt und überprüft die Datenverarbeitung der Nachrichtendienste. Der Unabhängige Kontrollrat soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen und die Grundrechte der Betroffenen gewahrt bleiben.

4. Was bedeutet im Bundesverfassungsschutzgesetz die Unterscheidung zwischen relativem und absolutem Schutz?

Absoluter Schutz bedeutet: Vertrauliche Informationen dürfen nicht Gegenstand nachrichtendienstlicher Überwachungsmaßnahmen werden. Dies gilt beispielsweise für Rechtsanwält*innen, Geistliche und Abgeordnete. Für Psychotherapeut*innen soll dagegen nur ein *relativer Schutz* gelten. Damit ist – unter bestimmten Voraussetzungen (siehe

oben Frage 2) – ein nachrichtendienstlicher Zugriff auf digitale Behandlungsdokumentationen möglich, also auf den Vertrauensraum Psychotherapie und das Patientengeheimnis.

5. Darf der Bundesverfassungsschutz psychotherapeutische Behandlungsgespräche abhören?

Nein. Das eigentliche psychotherapeutische Behandlungsgespräch ist durch den verfassungsrechtlichen Kernbereichsschutz geschützt. Dieser Schutz folgt aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung. Dieser Schutz wird auch in der Begründung zu dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz hervorgehoben.

> *In der Begründung zu § 31 BVerfSchG „Kernbereich privater Lebensgestaltung" heißt es: „Absolut geschützt sind hierbei spezifische Vertraulichkeitsbeziehungen, bei denen der betroffenen Person gerade ermöglicht werden soll, fachliche qualifizierte Hilfe zu erlangen, also etwa ein Gespräch mit einem Psychotherapeuten (BVerfG a. a. O.)."*[1]

Gerade in der Psychotherapie werden höchstpersönliche Gedanken, Gefühle und Erfahrungen offenbart. Solche Äußerungen dürfen nicht gezielt überwacht werden. Eine Verwanzung des Behandlungszimmers mit dem Ziel der Aufzeichnung eines vertraulichen Behandlungsgespräches ist deshalb unzulässig.

6. Dürfen andere Gespräche in einer psychotherapeutischen Praxis überwacht werden?

Unter engen Voraussetzungen ja. Nicht jede Kommunikation in einer Praxis gehört automatisch zum verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich. Beispielsweise können Gespräche über Terminvereinbarungen am Empfang oder organisatorische Unterhaltungen in der Küche grundsätzlich Gegenstand einer rechtmäßig angeordneten Überwachung sein.

Entscheidend ist jedoch nicht der Ort, sondern der Inhalt des Gesprächs. Werden dabei mit der Patient*in höchstpersönliche Angelegenheiten besprochen, greift der Kernbereichsschutz. Die Maßnahme ist grundsätzlich abzubrechen. Im Zweifelsfall dürfen die erlangten Informationen nicht verwertet werden und unterliegen gesetzlichen Löschungspflichten.

[1] Gesetzentwurf der Bundesregierung, *Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts* (Kabinettsfassung), Begründung zu Art. 1 (§ 31 BVerfSchG-E), S. 322.

7. Können Behandlungsdokumentationen oder die elektronische Patientenakte eingesehen werden, wenn sie auf Geräten in der Praxis abrufbar sind?

Das Bundesverfassungsschutzgesetz enthält keinen absoluten Schutz von Psychotherapeut*innen oder anderen Heilberufen in ihrer Funktion als Berufsgeheimnisträger*innen. Daher können, sofern die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, auch Behandlungsdokumentationen von Maßnahmen betroffen sein. Das gilt grundsätzlich auch für Informationen aus der ePA und der Praxis-IT.

Aber: Auch hier ist der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung zu beachten, sofern durch eine Maßnahme gezielt Gesprächsinhalte der psychotherapeutischen Behandlung erhoben werden sollen, ist dies von vornherein unzulässig. Sollten diese Informationen miterhoben werden, kann im Nachhinein ein Verwertungsverbot gelten und Löschpflichten greifen.

Dieser Schutz ist nach Ansicht der BPtK nicht ausreichend. Daher setzen wir uns weiterhin für einen absoluten Schutz von Psychotherapeut*innen als Berufsgeheimnisträger*innen ein.

8. Warum ist die absolute Vertraulichkeit in der Psychotherapie so wichtig?

Weil Patient*innen meist nur dann offen über ihre Gedanken, Gefühle und sensible Erfahrungen sprechen, wenn sie auf die Vertraulichkeit der Gespräche vertrauen. Das ist die Grundlage für ein zutreffendes Bild und eine wirksame Behandlung. Das Vertrauen in die Verschwiegenheit von Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen lässt sich nicht durch das Vertrauen auf die guten Absichten der Nachrichtendienste ersetzen. Schon früh hat das Bundesverfassungsgericht die grundlegende Bedeutung dieses Vertrauens unterstrichen:

> *„Wer sich in ärztliche Behandlung begibt, muß und darf erwarten, daß alles, was der Arzt im Rahmen seiner Berufsausübung über seine gesundheitliche Verfassung erfährt, geheim bleibt und nicht zur Kenntnis Unberufener gelangt. Nur so kann zwischen Patient und Arzt jenes Vertrauen entstehen, das zu den Grundvoraussetzungen ärztlichen Wirkens zählt, weil es die Chancen der Heilung vergrößert und damit – im Ganzen gesehen – der Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Gesundheitsfürsorge dient.“* (BVerfG, Beschl. v. 8.3.1972, 2 BvR 28/71, NJW 1972, 1123, 1124)

9. Gibt es beim Schutz vor Gefahren eine gesetzliche Lücke oder reichen die bestehenden gesetzlichen Offenbarungspflichten (§§ 138, 139 StGB) aus?

Für die Fälle, in denen ein staatliches Eingreifen tatsächlich erforderlich ist, um ein schweres Verbrechen abzuwenden, normiert das Strafgesetzbuch klare und strafbewehrte Regeln. Psychotherapeut*innen sind heute grundsätzlich verpflichtet, drohende schwere Straftaten, von denen sie glaubhaft Kenntnis erlangt haben, rechtzeitig anzuzeigen. Dazu zählen Mord, Totschlag, Völkermord, Geiselnahmen oder terroristische Anschläge. Es besteht grundsätzlich eine Offenbarungspflicht, wenn eine Psychotherapeut*in von der Planung oder dem Bevorstehen eines solchen Verbrechens glaubhaft erfährt. Dieser nicht nachzukommen, ist grundsätzlich strafbar (vergleiche §§ 138, 139 StGB).

> *§ 138 Absatz 1 StGB*
> *„Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung (…) glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“*

Diese Regelungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit. Dafür braucht es keine nachrichtendienstlichen Eingriffe in das Patientengeheimnis.

10. Wie sind Psychotherapeut*innen im Falle der Strafverfolgung geschützt?

Die Strafprozessordnung (StPO) regelt Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden. Ihre Regelungen sind unabhängig von denen der Nachrichtendienste zu betrachten. Der unzureichende Schutz von Psychotherapeut*innen zieht sich jedoch durch. Auch hier gilt gemäß § 160a StPO nur ein relativer Schutz für Psychotherapeut*innen.

Der absolute Schutz ist auch hier bislang anderen Berufsgruppen, etwa Geistlichen und Rechtsanwält*innen, vorbehalten. Soweit Informationen den unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, sind sie jedoch auch im Strafverfahren absolut geschützt – wie beispielsweise das psychotherapeutische Behandlungsgespräch (§ 100d StPO).

11. Warum greift das Argument, der relative Schutz genüge, da es bei der Psychotherapie nur um wenige Einzelfälle gehe, zu kurz?

Weil es um Vertrauen geht, nicht um die Zahl der tatsächlichen Fälle. Schon allein das Wissen, dass Nachrichtendienste unter bestimmten Voraussetzungen auf vertrauliche Informationen zugreifen können, kann dazu führen, dass Patient*innen behandlungsrele-

vante Informationen verschweigen. Oder erst gar keine psychotherapeutische Hilfe suchen. Diese Verunsicherung kann viele Menschen betreffen und ihre individuelle Versorgung gefährden.

12. Was fordert die BPtK weiterhin – und warum?

Der Bundestag hat die BPtK-Forderungen nur teilweise aufgegriffen und die Nachrichtendienstreform nicht genutzt, um den Schutz der Vertraulichkeitsbeziehung zur Psychotherapeut*in vollumfänglich zu gewährleisten. Die BPtK wird sich weiterhin dafür einsetzen, Psychotherapeut*innen in den absoluten Schutz der Berufsgeheimnisträger*innen aufzunehmen – und zwar behördenübergreifend. Die Schutzregelungen sind im Bundesverfassungsschutzgesetz, in der StPO, im Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG), im Zollfahndungsdienstgesetz (ZFdG) und im Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst (MAGD) anzuheben.

Psychotherapie setzt voraus, dass Patient*innen offen über höchstpersönliche Erfahrungen sprechen können. Schon die Möglichkeit irgendeines staatlichen Zugriffs kann dazu führen, dass sie Wichtiges verschweigen oder Hilfe gar nicht erst suchen. Entscheidend ist daher nicht nur die Zahl möglicher Einzelfälle, sondern das Vertrauen, auf dem Behandlung und Versorgung beruhen.

§ 32 BVerfSchG-E	**Psychotherapeut*innen hier in den Kreis der absolut geschützten Berufsgruppen aufnehmen** *(1)* *Eine Maßnahme gegen einen Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, **Psychotherapeuten** (…)* *(2)* *Bei einer Maßnahme (…) mit Ausnahme von Rechtsanwälten, Kammerrechtsbeiständen **und Psychotherapeuten** (…)* *2. (...) Für Rechtsanwälte**,** Kammerrechtsbeistände **und Psychotherapeuten** gilt Absatz 1.* *(…)*
§ 160 a StPO **§§ 41, 45, 62 BKAG** **§§ 9, 82 ZFdG**	***Psychotherapeut*innen in den Kreis der absolut geschützten Berufsgruppen oder Vertraulichkeitsbeziehungen aufnehmen*** Die entsprechenden Bestimmungen in der Strafprozessordnung (StPO), im Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG), im Zollfahndungs-

§ 29 MADG	dienstgesetz (ZFdG) und im Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst (MADG) sind nachzubessern, damit für psychotherapeutische Vertraulichkeitsbeziehungen einheitliche Schutzstandards gelten.